

Rheingauer Beobachter

Fernsprecher 22.

„Eltviller Zeitung“ und „Stadt-Anzeiger.“

Fernsprecher 22.

Nachweislich
größte Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville.



Erscheint Dienstags und Samstags — Abonnementspreis pro Quartal M. 1.00 für Eltville und auswärts. (ohne Trägerlohn und Postgebühr. — Inseratengebühr: 20 J die einspaltige Petit-Zeile. Reklamen die Petit-Zeile M. 3.00. Druck und Verlag von Alwin Boege in Eltville.

Der „Rheingauer Beobachter“ veröffentlicht zeitig alle städtischen amtlichen Bekanntmachungen.

N^o 8.

Eltville, Dienstag, den 28. Januar 1919.

50. Jahrg.

Amtliche Bekanntmachungen. Befehl.

Die Einwohner Wilhelm Müller und Robert Wolf aus Hochheim haben französischen Offizieren gegenüber eine ungebührliche Haltung gezeigt und denselben Schwierigkeiten beim Einrichten ihres Quartiers bereitet.

Sie wurden wie folgt bestraft:

Wilhelm Müller zu 15 Tagen Gefängnis

Robert Wolf zu 2 Monaten Gefängnis.

Die Genannten, Wilhelm Müller und Robert Wolf, haben gegen ihre Pflicht des gebührenden Gehorsams, der französischen Behörde gegenüber, gesündigt. Sie haben durch bösen Willen und freches Benehmen auf korrekte Höflichkeit der französischen Offiziere geantwortet. Der kommandierende General der 51. Infanterie-Division bringt diese Bestrafung als warnendes Beispiel zur Kenntnis der Bevölkerung der Kreise Wiesbaden, Land und Rheingau.

Wenn ein solcher Fall sich wiederholt, wird schärfere Bestrafung erfolgen.

Der kommandierende General
der 51. Inf.-Division.
gez. Ecochard.

Bekanntmachung betrifft die Regelung des Geldwesens in den besetzten Rheingebieten.

In Erwartung der endgültigen Anordnungen betreffs Finanzkontrolle durch die Interalliierten bestimmt der Marschal Commandant en Chef les Armees Alliees das Folgende:

A. Öffentliche Gelder.

Alle Sendungen von öffentlichen Geldern aus den unbesetzten nach den besetzten Gebieten sind unter Aufsicht gestellt.

Alle Sendungen in entgegengesetzter Richtung sind nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung zulässig; indessen sind Zahlungen von Prämien an Ruhegehalts- und Versicherungsanstalten gestattet.

B. Private Gelder.

Der gesamte Geldverkehr zwischen dem besetzten und

unbesetzten Gebiete wird durch gesonderte Buchführung bei der Reichsbank in Mainz für Hessen, bei der Reichsbank in Ludwigshafen für die Pfalz zentralisiert.

Die Einrichtung dieser Buchführung muß derartig gestaltet sein, daß eine Ueberschau leicht ausgeübt werden kann (getrennte Buchführung).

Die Ueberschau wird in regelmäßigen Zeitabschnitten durch einen, von dem Contrôleur Général des Finances bezeichneten Finanzbeamten vorgenommen.

Zugelassen sind:

1. Im allgemeinen alle geldlichen Angelegenheiten, die einen Rücklauf von Geldwerten vom rechten zum linken Ufer nach sich ziehen (also Sendung einer Tratte, von verfallenen Zinsscheinen, usw.)

2. Der Geldverkehr, der durch Einkäufe von Rohmaterialien, die für das linke Ufer bestimmt sind, entsteht.

3. Die Bezahlung von Produkten, deren Durchlaß nach beiden Seiten hin gestattet ist.

4. Die Versendungen der im besetzten Gebiet ausgegebenen Gelder zur Auszahlung von Beträgen, von Ruhegehalt von Anstalt- und Lebensversicherungen, von Unterhaltungsgebern.

Grundsätzlich dürfen Werte mit internationalem Charakter (wie Tratten, barees Geld, Bauschuldungen usw.) aus dem besetzten Gebiet nicht ausgeführt werden, ohne eine besondere Erlaubnis, der Austausch-Kommission in Mainz, die beauftragt ist, den Verkehr dieser Art für die Gesamtheit des Reiches zu überwachen.

Alle Briefschaften, die sich auf Geld- und Wertsendungen von den besetzten Rheinländern nach den unbesetzten Gebieten beziehen, müssen von den beteiligten auf dem gewöhnlichen Postwege an die Ausnahme-Kommission in Trier gerichtet werden, die sie an die Empfänger weiterleitet.

Diese Kommission ist zu deren Befassung befugt, sofern es sich um geschäftliche Angelegenheiten, die nach der Besetzung eingeleitet wurden, und an sich statthaft sind, handelt.

Wiesbaden, den 22. Januar 1919.

Der Administrateur du Cercle de Wiesbaden-Ville.

Bekanntmachung.

Wir suchen:

Einen Anecht für Gärtnerei und Landwirtschaft nach Niederwalluf.

Eltville, den 23. Januar 1919.

Städtischer Arbeitsnachweis.

Bekanntmachung.

Wir geben hiermit nochmals bekannt, daß die Inanspruchnahme unseres Arbeitsnachweises für Arbeitgeber und Arbeitnehmer vollständig gebührenfrei ist. Es wird ersucht, von dieser Einrichtung bei etwa sich bietender Gelegenheit Gebrauch zu machen.

Eltville, den 23. Jan. 1919.

Städtischer Arbeitsnachweis.

Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Polizei wurde gemeldet:

Als verloren:

1 Schere, 1 Taschentuch, 1 Uhr mit Armband.

Als gefunden:

1 Taschenmesser, 2 Kragen, 1 Handschuh,

1 Portemonnaie mit Inhalt.

Die Finder bzw. Verlierer wollen ihre Rechte auf dem hiesigen Rathaus, Zimmer Nr. 1, geltend machen.

Eltville, den 24. Januar 1919.

Die Polizeiverwaltung.

Politische Uebersicht.

Der Entwurf der neuen Reichsverfassung.

Berlin, 24. Januar.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht den Entwurf der künftigen Reichsverfassung, nebst einer Denkschrift des Verfassers des Entwurfs, des Staatssekretärs des Innern Dr. Preuß. Der Entwurf lautet folgendermaßen:

I. Das Reich und die deutschen Freistaaten.

§ 1. Das Deutsche Reich besteht aus seinen bisherigen Gliedstaaten sowie aus den Gebieten, deren Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechtes Aufnahme in das Reich begehrt und durch ein Reichsgesetz aufgenommen wird.

§ 2. Alle Staatsgewalt liegt beim deutschen Volke. Sie wird in den Reichsangelegenheiten durch die auf Grund der Reichsverfassung bestehenden Organe ausgeübt, in den Landesangelegenheiten durch die deutschen Frei-

die großen Fenster standen weit offen, die Ephegardinen schienen ihr einen Scheidegruß zuzuwinken.

Große Tränen rollten über ihr aufgeregtes Gesicht, dann aber bezwang sie sich. Was ihr so bitter weh durch den Sinn ging, das konnte ja doch nicht sein. Scheiden für immer von diesem Paradies? Torheit! Sogar trübete ihre Tränen, unwillkürlich mußte sie lächeln. Trübete würde sie ja bald wiederholen, sie hatte ihm jetzt alles offenbart in dem zurückgelassenen Schreiben.

Wie lange würde er es wohl ohne sie aushalten, ein, zwei Tage? Länger ganz gewiß nicht. Die Tränen versiegten, und ein herziges Lächeln umspielte ihre Lippen. Aber dann wurden ihre Züge ernst und hart. Sie dachte an denjenigen, der schuld war an diesem Zerwürfnis.

Als die Pforte hinter ihr ins Schloß fiel, überkam sie doch ein Zittern, eine große Trauer, die Ahnung von etwas Unfassbarem, einem dunklen Dooze.

Aber da fuhr eine leere Droschke vorüber, die sie heranwinkte; sie stieg ein, und von diesem Moment an nahmen ihre Reisedispositionen sie voll auf in Anspruch.

7. Kapitel.

Anderthalb Jahre waren vergangen. Wieder einmal zog der Frühling mit all seiner Bonne und Lust ins Land.

Die Aprilsonne meinte es heute gut, schon am frühen Morgen hatten ihre Strahlen die Luft durchwärmt. Im Garten unter den blühenden Bäumen war es heiß wie an einem Sommertag.

(Fortsetzung folgt.)

(17. Fortsetzung.)

Der Tag der Abrechnung.

Roman von H. v. Trystedt.

(Nachdruck verboten.)

Dann wieder sagte sie sich, daß er in der ersten Empörung und Uebereilung gehandelt habe und sich ganz gewiß sehr bald eines Besseren besinnen würde.

Sehr wohl fühlte sie sich bei dieser ganzen Angelegenheit allerdings nicht. Andererseits war sie weit entfernt, den Vorkommnissen den Ernst beizumessen, mit dem sie über kurz oder lang ja doch rechnen mußte.

Es könnte dem Hochmütigen nichts schaden, dachte Rosa, wenn ich seiner Forderung, von ihm zu gehen, scheinbar folge, wenn er mich bei seiner Rückkehr gar nicht vorfindet. Gut, ich werde verreisen, vorher aber in einem Schreiben ihm völlige Aufklärung über das Geschehene sowohl wie über den unglücklichen geben, den er für meinen Freund hält. . . . Diese Auffassung hätte ich mir allerdings nicht träumen lassen.

Seufzend, das liebe schöne Gesicht von tiefem Ernst überstrahlt, setzte sie sich an ihren Schreibtisch und schrieb ihrem Manne eingehend, was sie ihm von Rechts wegen schon vor der Verheiratung hätte mitteilen müssen. Es wurde ein langer Brief, alles Dunkle, das in ihrem jungen, von tiefen Schatten umlagerten Leben war, aber auch die Fälle ihrer Liebe zu ihrem Gatten offenbarte sich darin. Als sie fertig war, glühten ihre Wangen, und ihre schönen Augen schimmerten feucht.

Sie adressierte und wollte das Schreiben auf den Ar-

beitsstisch ihres Mannes legen. Aber sein Zimmer war verschlossen.

Das traf sie wie ein Schlag. Ein neues, nie gekanntes Gefühl quoll in ihr auf. Sie kam sich wie eine Fremde, Verstoßene vor. Immer noch begriff sie nicht, daß man sie von ihrem Thron herabgestoßen; aber ihre Unruhe wuchs, etwas, wogegen sie sich mit aller Kraft zu wehren suchte, nahm mehr und mehr Besitz von ihr, das Bewußtsein, daß es zu allen Erklärungen zu spät sei, daß sie durch eigene Schuld in eine entwürdigende Situation geraten, und das Versäumte sich vielleicht nie wieder gutmachen ließ.

Die Bekenntnisse, welche sie dem Schreiben anvertraut, durften um keinen Preis in fremde, unberufene Hände geraten; daher verschloß sie es in ihrem Schreibtisch, barg den Schlüssel in einem Kuvert, das sie versiegelte, und legte es so hin, daß Trübete es sehen mußte.

Gern wäre sie trotz allem zu Hause geblieben, aber die Furcht, daß ihr Peiniger auch heute wiederkommen könne, trieb sie fort.

Es war noch nicht Mittag, als sie reisefertig vor den Mädchen stand. In einer Plaidhülle hatte sie das Notwendigste zusammengepackt. Mit der kurzen Erklärung, daß sie auf ein paar Tage zu einer Freundin gehe, verließ sie ihr Heim.

Die Begleitung des Mädchens hatte sie zurückgewiesen.

Mitten im Garten stand sie still und schaute sich um. Ein Bild gefälliger Schönheit und tiefsten Friedens bot sich ihren Blicken. Seltene Rosenarten blühten in betäubender Farbenpracht auf den Beeten, die dunklen Büsche küsterten leise, das Dach der Villa schimmerte staubblau.

staaten nach Maßgabe ihrer Verfassungen. Das Reich erkennt das geltende Völkerrecht als bindenden Bestandteil seines eigenen Rechts an.

§ 3. Reichsangelegenheiten, die ausschliesslich der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches unterliegen, sind: 1. die Beziehungen zum Ausland, 2. die Verteidigung des Reiches zu Lande, zu Wasser und in der Luft, 3. die Bälle, 4. der Handel, einschließlich des Bank- und Börsenwesens, sowie des Münz-, Maß- und Gewichtswesens, 5. das öffentliche Verkehrswesen und zwar die Eisenbahnen, soweit sie bisher Staatsbahnen waren, die Binnenschifffahrt auf den mehreren deutschen Freistaaten gemeinsamen Wasserstraßen, die Post und Telegraphie und der Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande und in der Luft.

§ 4. Der Gesetzgebung des Reiches unterliegen ferner folgende Angelegenheiten: 1. die Staatsangehörigkeit, die Freizügigkeit, das Armenwesen, das Pflanzwesen, die Fremdenpolizei, die Ein- und Auswanderung, 2. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, das Arbeiterrecht insbesondere Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz, 4. das Gewerberecht, 5. die Seeschifffahrt, 6. die Bodengesetzgebung gemäß § 28, 7. die für das Reich zu erhebenden Steuern und Abgaben sowie die Einrichtung von Betrieben für Reichszwecke, 8. das Enteignungsrecht für Reichszwecke, 9. das Press-, Vereins- und Versammlungs- wesen, 10. das Gesundheitswesen, 11. das Versicherungs- wesen, 12. Kirche und Schule im Rahmen der Paragraphen 19 und 20.

§ 5. Reichsrecht bricht Landesrecht.

§ 6. Die bisherigen Reichsgesetze bleiben in Kraft, soweit ihnen nicht diese Verfassung entgegensteht. Die Befugnisse, die nach dem bisherigen Reichsgesetz dem deutschen Kaiser zustanden, gehen auf den Reichspräsidenten unter verantwortlicher Mitwirkung der Reichsminister über, die Verwaltungsbefugnisse des Bundesrats auf die zuständigen Reichsministerien, die sie nach Anhörung der Reichsräte ausüben. Die Befugnisse, die der bisherige Reichstag hatte, gehen auf das Volks- und Staatenhaus über.

§ 7. Reichsgesetze treten mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist, wenn nicht in dem Gesetz selbst ein anderer Zeitpunkt für den Beginn seiner verbindlichen Kraft bestimmt wird.

§ 8. Soweit die Ausführung der Reichsgesetze nicht den Reichsbehörden zusteht, sind die Landesbehörden verpflichtet, den Anweisungen der Reichsregierung Folge zu leisten. Die Reichsregierung hat die Pflicht und das Recht, die Ausführung der Reichsgesetze zu überwachen und kann zu diesem Zweck in die deutschen Freistaaten Deputierte entsenden, denen die Akten vorzulegen sind, und jede gewünschte Auskunft erteilt werden muß. Bei Zuwiderhandlungen kann gegen die schuldigen Landesbeamten auf Grund der für die Reichsbeamten geltenden Disziplinar- vorschritten vorgegangen werden.

§ 9. Ein Reichsgesetz regelt die Verwaltungsrechtspflege in Fragen des Reichsrechts sowie die Einrichtung von Verwaltungsgerichten des Reiches.

§ 10. Es wird nach Maßgabe eines Reichsgesetzes ein Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich errichtet. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übt seine Befugnisse ein Senat von sieben Mitgliedern aus, den das Plenum des Reichsgerichts aus seiner Mitte wählt. Das Verfahren vor diesem Senat wird vom Plenum des Reichsgerichts geregelt.

§ 11. Dem deutschen Volke steht es frei, ohne Rücksicht auf die bisherigen Landesgrenzen, neue deutsche Freistaaten innerhalb des Reiches zu errichten, soweit die Stammesart der Bevölkerung, die wirtschaftlichen Verhältnisse und geschichtlichen Beziehungen die Bildung solcher Staaten nahe legen. Neu errichtete Freistaaten sollen mindestens zwei Millionen Einwohner umfassen. Die Vereinigung mehrerer Gliedstaaten zu einem neuen Freistaat geschieht durch Staatsvertrag zwischen ihnen, der der Zustimmung der Volksvertretungen und der Reichsregierung bedarf. Will sich die Bevölkerung eines Landes aus dem bisherigen Staatsverband lösen, um sich mit einem oder mehreren anderen deutschen Freistaaten zu vereinigen oder einen selbständigen Freistaat innerhalb des Reiches zu bilden, so bedarf es hierzu einer Volksabstimmung. Die Volksabstimmung wird auf Antrag der zuständigen Landesregierung oder der Vertretung eines oder mehrerer Selbstverwaltungskörper, die mindestens ein Viertel der unmittelbar beteiligten Bevölkerung umfassen, von der Reichsregierung angeordnet und von den zuständigen Landesbehörden durchgeführt. Entgegen der Verlegung oder Vereinigung solcher Freistaaten Streitigkeiten über die Vermögens- auseinandersetzung, so entscheidet hierüber auf Antrag einer Partei der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich.

§ 12. Jeder deutsche Freistaat muß eine Landes- verfassung haben, die auf folgenden Grundsätzen beruht: 1. Es muß eine aus einer Kammer bestehende Volks- vertretung vorhanden sein, die in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl unter Beteiligung der Frauen nach den Grundgesetzen der Verhältniswahl ge- wählt wird. 2. Die Landesregierung muß dieser Volks- vertretung verantwortlich und von ihrem Vertrauen ab- hängig sein. 3. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Ihre Vorstände werden entweder unmittelbar nach den Grund- gesetzen unter Ziffer 1. oder durch eine aus solchen Wahlen hervorgegangene Vertretung gewählt. Die Auf- sicht des Staates beschränkt sich auf die Gesetzmäßigkeit und Lauterkeit der Verwaltung und die Grundlagen der Finanzverwaltung. 4. Die Volksvertretung sowie die Ver- tretungskörperschaften in den Gemeinden und Gemeinde- verbänden haben das Recht und auf Verlangen von einem Fünftel ihrer Mitglieder die Pflicht, Ausschüsse zur öffentlichen Untersuchung von Tatsachen einzusetzen

wenn die Gesetzmäßigkeit oder Lauterkeit von Regierungs- oder Verwaltungsmassnahmen angezweifelt wird. 5. Die Ortspolizei ist grundsätzlich Sache der Gemeinden oder Gemeindeverbände. 6. Jedes bewohnte Grundstück muß einer Gemeinde angehören.

§ 13. Ueber Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines deutschen Freistaates sowie über Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Art zwischen verschiedenen deutschen Freistaaten entscheidet auf Antrag einer Partei der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich. Das Urteil des Staatsgerichtshofs wird erforderlichenfalls vom Reichs- präsidenten vollstreckt.

§ 14. Die Regierungen der deutschen Freistaaten haben das Recht, zur Reichsregierung Vertreter zu ent- senden.

§ 15. Bei den einzelnen Reichsministerien sind aus den Vertretern der Freistaaten nach Bedarf Reichsräte zu bilden, deren Gutachten vor der Einbringung von Gesetzesvorlagen beim Reichstag und vor dem Erlaß der zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allge- meinen Verwaltungsvorschriften einzuholen ist.

§ 16. Die Vertreter der Freistaaten sind berechtigt, im Reichstag den Standpunkt ihrer Regierung zu dem Gegenstande der Verhandlung zur Geltung zu bringen und müssen zu diesem Zweck während der Beratung auf Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 17. Die Angehörigen jedes deutschen Freistaates haben in allen anderen deutschen Freistaaten die gleichen Rechte und Pflichten, wie die eigenen Staatsangehörigen. (Fortsetzung folgt.)

Die Friedenskonferenz.

Griechenlands Forderungen.

* Paris, 24. Januar. Dasas meldet: Die grie- chische Delegation auf der Friedenskonferenz wird dem Generalsekretär der Konferenz ein Memorandum zustellen, das die besonderen Forderungen Griechenlands enthält, die territorialer Natur sind und Nordepirus, Thrazien, Kleinasien, Konstantinopel und die Inseln des östlichen Mittelmeeres betreffen. Das Memorandum trägt die Unterschrift Benizelos. Es wurde ebenfalls von der Delegation den auf dem Friedenskongress vertretenen Mächten zugeföhrt.

Aus der Waffenstillstandskommission.

* Berlin, 23. Januar. Die Waffenstillstands- kommission in Spaß vom 21. Januar teilt mit: Der Vorsitzende der französischen Kommission gibt bekannt, der Verband beabsichtige, täglich 5000 Tonnen Lebens- mittel über Danzig nach Polen zu senden. Sie wünschen von der deutschen Regierung eine Garantie für die Sicherheit der Transporte von Danzig bis zur polnischen Grenze. Der deutsche Vorsitzende hält die Transporte ohne Einwirkung der Alliierten auf die Polen für un- durchführbar, da bei dem bekannten Verhalten der Polen nicht zu übersehen sei, wie die deutsche Regierung die Lebensmittellieferung sichern soll. Die deutsche Waffen- stillstandskommission erklärt, für die besetzten Gebiete gelte nicht das Haager Landkriegsrecht, sondern der Waffenstillstandsvertrag, nach dem die Verwaltung dieser Gebiete der deutschen oder preussischen Staatsge- walt obliegt. Die belgische Heeresleitung könne von den staatlichen Kassen Nachweise über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Bestände fordern, aber keines- wegs die Ablieferung der Ueberschüsse. Die Befehle dieser wirtschaftlichen Verfügungen auf den Handel des be- setzten mit dem nichtbesetzten Gebiet nur insofern ansehn, als dies mit der militärischen Sicherheit zusammen- hängt. Zur Ermittlung von einzelnen alliierten Kriegsge- fangenen, die sich, wie der englische Vertreter behauptet, noch in Deutschland aufhalten sollen, bittet der deutsche Vorsitzende um nähere Angaben. Die Ausfuhr von Frit- terzeugnissen vom linksrheinischen nach dem rechtsrhei- nischen Gebiet wurde auf das deutsche Gesuchen hin genehmigt.

Verhandlungen mit den Polen.

* Berlin, 23. Januar. Es ist mit der Mög- lichkeit zu rechnen, daß die Verhandlungen mit den Polen nächste Woche in Berlin beginnen. Die endgültige Re- gelung der polnischen Frage bleibt natürlich der Frie- denskonferenz vorbehalten.

Die ersten Lebensmittelzufuhren über Holland.

* Rotterdam, 22. Januar. Wie der „Nieuwe Rotterdamsche Courant“ meldet, haben gestern die ersten Schiffe mit Lebensmitteln der Alliierten für die deutsche Be- völkerung den Grenzort Lobith am Rhein passiert. Ihre Ladungen bestehen hauptsächlich aus Mehl. Eine große Anzahl von Schiffen ist noch unterwegs.

Lokale und vermischte Nachrichten.

+ Eltville, 26. Jan. (Besitzwechsel.) Die Eheleute Hans Neuh erwanden von der Witwe Guilleaume Koch das in der Kirchstraße 5 gelegene Wohnhaus für 24.000 Mk. Das Geschäft der Triers- chen Volksbank hier, Kirchstraße 19, ging auf die Firma Weilland & Weill zum Preise von 36.000 Mk. über.

= Eltville, 27. Januar. (Die Preise für Bohnen- und Gerbsägemehlkonserven.) Die Gemüskonserven-Vertriebsgesellschaft in Braunschweig veröffentlicht im „Reichsanzeiger“ Nr. 12 eine Bekannt- machung über die diesjährigen Hersteller-, Groß- und Kleinhandelspreise für Bohnen- und Gerbsägemehlkon- serven. Die Kleinhandelspreise müssen auf jeder Do- vermerkt sein.

+ Eltville, 27. Jan. Die gestrige Beteiligung zur Wahl der Landtags-Abgeordneten war im ganzen Rheingau nicht so stark wie bei der Wahl zur Nationalver- sammlung. Wir lassen nachstehendes das vorläufige Wahlergebnis der einzelnen Rheingau-Gemeinden folgen. Die Ziffern in Klammern bedeuten das Resultat der Wahl zur Nationalversammlung.

Gemeinde.	Deutsche demokratische Partei.	Deutsche Volkspartei.	Sozialdemokratische Partei.	Unabhängige Sozialisten.	Zentrums-Partei.	Wahl- berechnete.
Altmannshausen	46 (40)	6 (4)	17 (32)	(—)	414 (441)	580
Kulshausen	21 (26)	4 (5)	51 (47)	(—)	207 (206)	
Birbrich	(2557)	(—)	(3959)	(—)	(1413)	
Gibingen	3 (2)	(—)	117 (112)	(—)	378 (343)	
Eltville	323 (355)	67 (117)	469 (582)	12 (—)	893 (1041)	2814 (2792)
Gerbach	99 (116)	16 (22)	303 (331)	2 (—)	432 (449)	1032
Eschenried	4 (3)	(—)	18 (12)	(—)	102 (104)	
Geisenheim	214 (272)	70 (306)	822 (426)	4 (—)	909 (1256)	
Hollgarten	9 (21)	(—)	64 (90)	(—)	439 (448)	685
Hattenheim	60 (62)	2 (2)	89 (111)	1 (—)	366 (393)	661
Johannisberg	37 (37)	6 (1)	286 (300)	3 (—)	350 (390)	546
Kiedrich	17 (28)	4 (7)	385 (373)	(—)	466 (536)	1007
Mittelheim	18 (23)	5 (4)	77 (87)	1 (—)	173 (183)	454
Neudorf	9 (13)	9 (12)	31 (24)	2 (—)	124 (136)	415
Niederwalluf	127 (143)	(—)	263 (254)	2 (—)	361 (385)	904
Oberwalluf	12 (—)	7 (—)	58 (—)	(—)	163 (—)	278
Oestrich	97 (101)	8 (6)	521 (581)	2 (—)	660 (718)	1656
Rauenthal	8 (15)	13 (17)	102 (103)	(—)	263 (322)	543
Rüdesheim	292 (272)	253 (306)	375 (426)	(—)	1086 (1256)	2770
Schierstein	814 (884)	59 (74)	1035 (1105)	28 (—)	204 (212)	2800
Strebshausen	4 (—)	(—)	(9)	(—)	164 (154)	
Winkel	181 (160)	9 (6)	546 (582)	6 (—)	587 (669)	1600

Wiesbaden:

Demokratische Partei 16.774
Deutsche Volkspartei 9.313
Sozialdemokratische Partei 13.908
Unabhängige Sozialisten 1.033
Zentrums-Partei 7.482

= Eltville, 27. Januar. Auf Grund der §§ 2, 3 und 5 der Fernspreckgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt S. 711) und des Gesetzes über die zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 577) wird fol- gendes bekannt gemacht:

Für jeden Anschluß an das Fernsprecknetz in Eltville der nicht weiter als 5 km. von der Vermittlungsanstalt entfernt ist, beträgt vom 1. April 1919 ab:

A, die Pauschalgebühr (einschl. Reichsabgabe) 168 Mk.
B, wenn an deren Stelle die Grundgebühr und Ge- sprächsgeldern gezahlt werden, 1., die Grundgebühr (einschl. Reichsabgabe) 72 Mk. 2., die Gesprächsge- bühr 6 Pfennig, mindestens 24 Mk. jährlich.

Die Teilnehmer, welche anstelle der Pauschalgebühr die Grund- und Gesprächsgebühr zahlen wollen, müssen dies dem Postamt in Eltville bis Ende Februar schriftlich mitteilen. Sie erhalten alsdann zum 1. April andere An- schlussummern. Teilnehmer, welche zur Zeit die Pauschalgebühr (einschl. Reichsabgabe) von 444 Mk. zahlen, können ihre Anschlüsse zum 1. April kündigen. Die Kündigung ist bis Ende Februar schriftlich bei dem Postamt in Eltville anzubringen.

+ Eltville, 27. Januar. (Kreissverband für Handwerk und Gewerbe im Rheingau- kreis.) Unsere Feldfrauen sind in die Heimat zurück- geföhrt. Alles kommt jetzt darauf an, das wirtschaftliche Leben wieder in Gang zu bringen, in Stadt und Land Gelegenheit zu reichlicher Arbeit zu schaffen, denn Arbeits- losigkeit bringt die Gefahr von Hungersnot und Aus- fährungen. Schon sind Stadt und Gemeinden am Werk, für die fortfallenden Betriebsaufträge durch Inan- griffnahme größerer Arbeiten und Erteilung mannigfaltiger Aufträge Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst zu bieten. Damit geschieht aber nicht genug; auch für den Hand- werker, der an diesen öffentlichen Arbeiten keinen Anteil gewinnt, muß gesorgt werden. Deswegen ergeht außer an die öffentlichen Körperschaften auch an jeden Privat- Betrieb und Privathaushalt der Ruf: Denkt an die Handwerker, die aus dem Felde der Hilfsbedürftigen heim- kehren und jetzt wieder Arbeit und Brot wollen und haben müssen. In jedem Betrieb und Haushalt werden Arbeiten und Anschaffungen vorzunehmen sein, die während des Krieges zurückgestellt waren, wird es Änderungen und Ausführungen geben, die schon längst ausgeführt sein sollen. Jetzt ist die rechte Zeit, sie in Auftrag zu geben. Damit für den einzelnen verbandene kleine Geldopfer müssen gebracht werden. Verlasse sich niemand darauf, daß vielleicht in einigen Wochen die Preise billiger sein werden. Bleiben unsere Handwerker und damit unsere Geschäftsleute ohne Verdienst, so können daraus Zustände entstehen, die der Gesundheit und jedem Einzelnen unend- lich viel teurer zu stehen kommen.

Stille, 27. Jan. Zur Versendung in das unbesetzte Gebiet Deutschlands sind nur Briefe im Handels- und Geschäftsverkehr zugelassen, auf denen der Name des Absenders durch Buchdruck oder Stempelabdruck angegeben ist oder die an Handelsfirmen gerichtet sind. Versenden ist die Versendung von Privatbriefen jeder Art, Postanweisungen und allen übrigen Geldsendungen, ebenso auch Schekbriefe und Zahlkarten.

Stille, 27. Jan. Die Versorgungsschwierigkeiten, vor allen Dingen das Ausbleiben der dem Rheingaukreis früher zugesagten Kartoffellieferungen machen es zur Notwendigkeit, daß die Verbrauchsmenge der Kartoffelerzeuger auf ebenfalls 1 Pfund pro Kopf und Tag, wie bei den Versorgungsberechtigten, herabgesetzt wird. Weitere Rürzungen werden voraussichtlich unausbleiblich sein, sodaß dringend zur größten Sparamkeit geraten werden muß. Die Kartoffelerzeuger werden ersucht, der Notlage Rechnung zu tragen, und freiwillig die Rürzungen abzugeben, um Zwangsmaßnahmen, die sonst unumgänglich stattfinden werden, zu vermeiden. Der Kreis setzt seine Bemühungen fort, zur Vinderung der Not Kohlraben herbeizuschaffen, wie es bisher auch schon geschehen ist.

Stille, 28. Januar. Die Aufmerksamkeit der Industriellen oder sonstigen Interessenten des Reiches wird auf die Bestimmungen gelenkt, welche durch die Kommission der Reichsbahn erlassen worden sind. Im Hinblick auf die Regelung des Güterverkehrs. Die Veröffentlichung erfolgte durch den Rheingauer Anzeiger Nr. 5 vom 14. 1. 19 und Rheingauer Bürgerfreund Nr. 6 vom 14. 1. 19. Die bei der Verfrachtung der vorherigen Genehmigung unterstellten Rohmaterialien sind Gegenstände eines Antrages an die Eisenbahndirektion. Diese Anträge auf Transportgenehmigung sind dem Herrn Franz Kreisverwalter zur Befürwortung vorzulegen, der sie den Interessenten alsdann wieder zu stellt. Diese überreichen die Anträge nun direkt an die Eisenbahndirektion in Mainz, welche sie prüft und alles Weitere veranlaßt. Im Interesse einer schnellen Kontrolle erscheint es wünschenswert, daß diese Anträge einem einheitlichen Muster gestellt werden und der Kreisverwalter empfiehlt dieserhalb Beschaffung eines von der Duxerei Oskar Schneider in Mainz Gunmerstr. 6 1/10 gelieferten Vordruckes. Da die Prüfung der Anträge eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt und überdies die Transporte durch die Knappheit an Wagen pp. ohne dies verzögert werden, liegt es im Interesse der Beteiligten, die Anträge jeweils sofort zu stellen.

Stille, 27. Januar. (Ausweise für Schiffsfahrtsreisende.) Trotz der kurzen Zeit, seit der Ausweise und Armbinden für Schiffsfahrtsreisende ausgegeben werden, ist es doch schon verschiedentlich vorgekommen, daß Inhaber entweder das eine oder andere verloren haben. Um die Träger zu größerer Vorsicht in der Aufbewahrung der Ausweise und Armbinden zu veranlassen, hat die interalliierte Schiffsfahrtskommission in Köln entschieden, daß jeder deutsche Matrose, Schiffer oder Angestellter, der auf dem Rhein fährt, oder innerhalb der festgesetzten Grenzen reist und seinen Paß oder Armbinde verloren oder vernichtet hat, mit einer Geldstrafe von Mk. 500 — bestraft wird. Im Rückfall wird der Betreffende außer mit verhängender Geldstrafe mit der Einziehung des Ausweises oder der Armbinde für die Dauer eines Monats bestraft. Jeder Verlust einer Armbinde oder eines Passes muß sofort der Schiffsfahrtsgruppe West gemeldet werden.

Stille, 22. Jan. Die landwirtschaftliche Zweigstelle für Hessen und die Provinz Hessen-Nassau in Frankfurt a. M. gibt Folgendes bekannt: Bei der Firma Karl David Söhne in Frankfurt a. M. Weierstraße 33 lagern noch eine größere Anzahl neue Stielengschirre, welche an die Landwirtschaft, Handel und Industrie abgegeben werden können. Die Abgabe erfolgt auf Grund eines Antrags, welcher von der Gemeindebehörde auf seine Dringlichkeit geprüft werden muß. Die Anträge sind an die landwirtschaftliche Zweigstelle in Frankfurt a. M. einzureichen. Der Preis der Schirre stellt sich für kleine Pferde auf 95 Mk. das Stück und für mittlere und große Pferde auf 150,50 Mk. bis 200,50 Mk. das Stück. Aller Voraussicht nach wird sich in absehbarer Zeit eine solche Gelegenheit zur Anschaffung neuer Schirre nicht wieder bieten, sodaß nur geraten werden kann, von dem Angebot weitestgehenden Gebrauch zu machen.

Stille, 25. Jan. (Ein neues Gemeindegewahlrecht für Preußen.) In Preußen hat bisher noch für die Gemeindegewahl das Dreiklassenwahlrecht bestanden. Die preussische Regierung hat jetzt eine Verordnung erlassen, die Gesetzkraft haben soll, wonach in Zukunft für die Gemeindegewahl ein ähnliches Wahlrecht gilt wie für die Nationalwahl. Wahlberechtigt ist jeder 20jährige Deutsche, der sechs Monate an dem betreffenden Orte wohnt. Die Gemeindegewahlungen werden aufgelöst und sollen bis zum 2. März neu gewählt werden.

Neue Tochtergesellschaften der Auergergesellschaft. Die elektrische Glühlampenfabrik der Auergergesellschaft Berlin, werden seit 1. Januar d. J. als Tochtergesellschaft "Dera Werke G. m. b. H. Kommanditgesellschaft" weitergeführt. Ebenso sind die Fabriken für Gasglühbirnen, Beleuchtungskörper und Beleuchtungsgeräte für Gas und elektrische Licht, für elektrische Heiz- und Kochapparate in eine besondere Gesellschaft unter dem Namen "Auerlicht-Gesellschaft G. m. b. H. Kommanditgesellschaft" ab 1. Januar d. J. umgewandelt worden.

Mitteilung des Rheingauer Weinbauvereins.

An die Herren Weingutsbesitzer und Winzer. Betrifft: Ablieferung von Rebbolz für Futterzwecke. Mit Rücksicht auf den nach wie vor bestehenden Futtermangel ist es dringend notwendig, daß auch das Rebbolz für Futterzwecke nutzbar gemacht wird. Wir empfehlen deshalb allen Weingutsbesitzern und Winzern, nach dem

Schnitt soviel als möglich Rebbolz an die nachverzeichneten Aufkäufer abzuliefern. Der festgesetzte Preis beträgt für den Doppelzentner gebundenes Holz frei Haus des Aufkäufer 7,50 Mark. Bedingung ist, daß nur ein- und zweijähriges Holz zur Ablieferung kommt, daß also das alte Holz aus den Bündeln herausgehalten wird. Die Aufkäufer sind:

Für Vorchhausen: Josef Wittmann in Vorchhausen.
Für Radesheim und Aufhausen: Kaufm. Franz Sauter in Radesheim.

Für Eibingen: Leonhardt Becker in Eibingen.
Für Hattenheim: August Gittinghausen.

Für Hallgarten: Gg. Jos. Eng in Hallgarten.
Für Erbach: Kärmermeister Erlewein in Erbach.

Für Elzville, Niederwalluf, Oberwalluf, Neudorf und Nauenthal: Joh. Bapt. Becker Niederwalluf.

Für Niedrich: Kärmermeister Wibo in Niedrich.

Aus den übrigen Gemarkungen des Rheingaukreises darf wegen der Rebbolzabfuhr kein Holz ausgeführt werden.

Der Vorsitzende des Rheing. Weinbauvereins:
R. Ott, Agt. Landes-Oekonomierat.

Schilling, Obst- und Weinbauinspektor
der Landwirtschaftskammer.

Die Millionenüberschüsse der Viehhandelsverbände.

Unter allen Kriegsgesellschaften haben sich in der Ausbeutung des Volkes ganz besonders die Viehhandelsverbände hervorgetan. Dieselben wurden nur zu dem Zwecke ins Leben gerufen, die Fleischversorgung für das Volk und Heer zu gewährleisten. Kaum gegründet, hatten sie, von ihrem eigentlichen Zwecke abkommend, genau wie die anderen Kriegsgesellschaften nichts Geringeres zu tun, als aus gewinnfähigen Motiven das Volk zu belasten, auszunutzen und Millionengewinne aus ihm herauszugiebeln. Auf jedes Stück Vieh, gleichgültig ob es Rinder, Schweine, Schafe und Kälber waren, wurde der unerhört hohe Satz von 7 Prozent und noch mehr aufgeschlagen, um die Fleischversorgung also verteuert wurde. Wenn man bedenkt, daß hier für das Deutsche Reich viele Millionen Schlachtvieh in Frage kommen, so kann man leicht berechnen, daß die mühselos erzielten Geschäftsgewinne dieser Viehhandelsverbände Hunderte von Millionen betragen haben. Die Erbitterung des Volkes über Bücher und Verteuerung der Gegenstände des täglichen Bedarfs, zu denen Fleisch doch in erster Linie gehört, ist durch diese schändliche Gewinnsucht der Viehhandelsverbände mit herbeigerufen worden. Die Erbitterung der Unterhaltungen an die Familien der Kriegsteilnehmer, die Teuerungszulagen an Beamte und Arbeiter sind zum nicht geringen Teile durch den Fleischwucher illusorisch gemacht worden, der durch die Preispolitik der Viehhandelsverbände wesentlich begünstigt worden ist. Hätte der Staat im Interesse der Ärmern handeln wollen, so mühte er die tolle Viehwirtschaft der Viehhandelsverbände unmöglich machen.

In der Provinz Schlesien hat beispielsweise der Viehhandelsverband, ganz abgesehen von seinen gewaltigen, außerdem gedachten Unkosten, noch extra jährlich 7 Millionen Mark Ueberschüsse aus der dem Volke unerkannt auferlegten Fleischsteuer herausgewirtschaftet. Der bayerische Viehhandelsverband soll all. in jedes Jahr 22 Millionen Mark Ueberschüsse gemacht haben. Rechnet man nur allein in Preußen die Ueberschüsse von zwölf bestehenden Viehhandelsverbänden während der vier Kriegsjahre zusammen, so kann man ermessen, wieviel Millionen in ganz unrentablen Weise durch die Fleischverteuerung dem Volke abgezogen worden sind. Der Abgeordnete Dr. Biemer hat bereits gleich nach der Gründung der Viehhandelsverbände im Reichstage den Ausdruck getan, daß die Viehhandelsverbände das Volk ausfugen.

Jetzt wirft sich natürlich die Frage auf, was mit diesen Millionenüberschüssen der Viehhandelsverbände geschehen soll. Sie müssen der Allgemeinheit, der sie abgezogen worden sind, wieder zugute kommen. Aber bereits haben die Provinzialstellen und die Viehhandelsverbände "Grundzüge" aufgestellt, daß die Landwirtschaftskammern diese Ueberschüsse für die heute gewiß nicht mehr notwendige Landwirtschaft erhalten sollen zwecks "Aufbesserung der Viehzucht". Gerade die Landwirtschaft hat jedoch in diesem Kriege ihre Erzeugnisse so hoch bezahlt erhalten, daß jeder in der Lage war, sich gesund zu machen; deshalb muß schärfer Protest eingelegt werden, daß einer einzelnen Klasse die von der Allgemeinheit allein aufgetragenen Millionen ganz oder teilweise zugute kommen. Ein beliebiger Teil seitens der Landwirtschaftskammern ist es jetzt geworden, Provinzial-Viehversicherungs-Anstalten, für die ein Bedürfnis gar nicht vorliegt und die eher allem anderen als der Hebung der Viehzucht dienen, für die Landwirte zu gründen und die Ueberschüsse der Viehhandelsverbände hierzu zu benutzen.

Außer 26 großen Gesellschaften bestehen Tausende von Viehversicherungsvereinen, die das Bedürfnis nach ausreichender Viehversicherung vollkommen decken. So fand am 8. Januar eine Sitzung der Landwirtschaftskammer Posen statt, die, wie aus ihrer Tagesordnung hervorgeht, es den anderen Provinzen nachmacht und ebenfalls eine "Provinzial-Viehversicherungs-Anstalt mit Unterhaltungen aus den Ueberschüssen des Viehhandelsverbandes" gründen will. Der Viehhandelsverband Ostpreußen hat einer solchen Gründung, die trotz mehrjähriger Bestehens kaum eine Gesamteinnahme von 6000 Mark Prämie im letzten Jahre hatte, eine Beihilfe von 1½ Millionen bewilligt. So geht es in allen Provinzen. Wie kommt aber die Allgemeinheit dazu, derartige Vorteilszuzuwendungen an eine einzelne Klasse zu dulden? Es wird die höchste Zeit, daß das gesamte Volk energisch Protest erhebt gegen die Verschleuderung oder Vergabung dieser Millionen. Es gibt jetzt doch wahrlich nützlichere Verwendungszwecke. Empfehlenswert wäre vor allem, um die darniederliegende Schweinehaltung zu heben, in größeren Mengen Kraftfutter aufzukaufen und seitens der Kommunalverwaltungen, in erster Linie für die städtische Bevölkerung, Mästereien einzurichten, damit zunächst der städtischen Bevölkerung die so notwendigen Fettstoffe zugeführt werden, die die Landwirtschaft im großen und ganzen bis heute nicht entbehrt hat. Hoffentlich wird von den zuständigen Stellen sofort dafür gesorgt, daß dem Mißbrauch mit den Millionenüberschüssen der Viehhandelsverbände gesteuert wird. Alle etwaigen Spitzfindigkeiten des Landesfiskus können gegen die feststehenden Tatsachen nicht aufkommen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Alwin Boege, Elzville

Ein Wort über deutsche Frauenkleidung.

Das elegante Abendkleid wird der beliebten Tunikamode gerecht, die sich meist in zweierlei Stoff gefüllt. Das mit kleinem Ansausschnitt versehene Leibchen aus dünnem Samt zeigt die ziemlich glatten Vorderteile mit angeschnittenen Wickelenden, die im Taillenschluss leicht fällig angeordnet, hinten zur Schleife verschlungen sind. Der lange Blusenärmel ist der verbreiterten Schulter untergeordnet; den schlanken Rock aus creme Spitzenstoff verdeckt zum grossen Teil die oben leicht eingereichte Tunika, die an der rechten Seite offen bleibt. Vorn seitlich ziemlich lang, verkürzt sie sich nach hinten in schräger Richtung, was eine gefällige Linie erzielt. Schnitt vorrätig für das Leibchen in 44, 46, 48, 52 cm halber Oberweite zu 75 Pfg., für den Rock in 96, 100, 108, 116 cm Hüftweite zu 1 Mk. und durch die Modenzeentrale Dresden-N. 8 zu beziehen.



Nr. 4819.
Abendkleid aus
gewebtem Stoff.

Wie macht man sein Testament kostenlos selbst? Mit besonderer Berücksichtigung des gegenseitigen Testaments unter Eheleuten gemeinverständlich dargestellt, erläutert und mit Musterbeispielen versehen von R. Burgemeister, Neuaufgabe 1915. Gesetzverlag L. Schwarz & Comp., Berlin S. 14, Dresdener-Strasse 80. Preis M. 1,10. In Leinwand M. 1,35.

Jeder, sei er jung oder alt, arm oder reich, verheiratet oder ledig, hat die moralische Pflicht, sein Haus zu bestellen und zu verfügen, in welche Hände sein Hab und Gut nach seinem Tode gelangen soll. Das Gesetz hat die Errichtung von Testamenten ohne Mitwirkung von Notar und Gericht einerseits sehr leicht gemacht, andererseits sind ganz bestimmte Regeln und Vorschriften zu beobachten, wenn das Testament gültig sein soll. Das vorliegende Buch, das den Stoff in kurzer, leicht verständlicher Form behandelt und auf alle Verhältnisse zutreffende Muster zu Testamenten enthält, ist dazu bestimmt, bei der kostenlosen Errichtung letztwilliger Verfügungen insbesondere bei gemeinschaftlichen Testamenten von Ehepaaren ein zuverlässiger, unentbehrlicher Berater zu sein. Das Werkchen soll dazu beitragen, dass bei dem Tode eines der Gatten die Rechtsverhältnisse des überlebenden Gatten bzw. Gattin und der Kinder in jeder deutschen Familie kostenlos geregelt sind, und viele Sorgen, Kummer und Zwist vermieden werden.

Von der Reise zurück!

A. Hoffmann

Spezialarzt für Lungenkrankheiten

Mainz

Ludwigstr. 12.

[6427]

Befehl der französischen Militärbehörde!

Ich habe hiermit bekanntzugeben, daß alle bei mir gekauften Exemplare

Nassauischer Allgem. Landeskalendar
auf das Jahr Christi 1919

sofort

an mich zurückzugeben sind.

Nichtbefolgung dieser Bestimmung wird seitens der franz. Militärbehörde

strengstens bestraft.

Buchhandlung Ph. Schott,
Elzville a. Rh.

Empfehle mich im Unterricht

Violin

sowie sämtlichen

Blasinstrumenten.

Ant. Witterstein,

Musiker.

Anmeldungen nimmt entgegen

Peter Witterstein,

63941 Wühlstraße 7.

Eine

goldene Damenuhr

mit Kette und Medaillon

mit Photographie

auf dem Wege Gutenbergstraße

verloren.

Gegen Belohnung abzugeben

bei Richard Fuhrmann,

[6397] Burgstraße 6.



Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden und der Beerdigung meines lieben Mannes, unseres guten Vaters, Grossvaters, Bruders, Schwagers und Onkels

Herrn Jean Zundel,

Küfermeister,

sagen wir auf diesem Wege unseren innigsten Dank. Ganz besonders danken wir noch für die zahlreichen Kranzspenden, der Kath. Schwester für die aufopfernde Mühe und Hilfe während der Krankheit, dem Gesangsverein „Liederkrantz“ für den erhebenden Grabgesang sowie dem „Garde-Verein“ für die dem Verstorbenen erwiesene letzte Ehre.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

Eltville, den 28. Januar 1919.

[6424]

Elsässische Bankgesellschaft

Aktienkapital
Mk. 20 000 000,—

FILIALE MAINZ.

Fernruf
Nr. 52 und 91.

Verzinsung von Spargeldern zu günstigsten Zinssätzen.

An- und Verkauf von Wertpapieren.

[6409]

Ausführung sämtlicher in das Bankfach einschlagender Geschäfte.

Verschwiegenste und zuverlässigste Erledigung aller Angelegenheiten.

Brief-Kassetten

in reichster Auswahl

vorrätig in der Papierhandlung von

Alwin Goerge, Buchdruckerei.

Für die liebenswürdigen Glückwünsche zu unserer Silbernen Hochzeit sagen wir hiermit unseren herzlichsten Dank. Besonders danken wir den Inhabern der Firma Mathews Müller, dem gesamten Personal derselben sowie dem Gesangs-Verein „Liederkrantz“.

Peter Gattenhof u. Frau.

[6423]

Schuhe

Hauschuhe, ohne Bezugsschein, dauerhafte Verarbeitung, mit echter Ledersohle, pro Paar 7,20 Mark freie Zusendung. Dieses nur gegen vorherige Einzahlung des Betrags. Bei Nichtgefallen garantieren wir bereitwillige Zurücknahme und Rückzahlung des Betrags. Um genaue Angabe der Adresse und Schuhnummer wird gebeten.

Garantie für gute Ankunft. Versand gestattet.

Schuhwaren-Fabrik Wimbach
(Rheinpfalz).

Für Wirte u. Wiederverkäufer!

Preiswerte Zigarren u. Zigaretten in kleinen u. größeren Quantitäten abzugeben

Zigarrenverandhaus G. Meyer

[64204]

Wiesbaden,

Banggasse 26.

Filiale Taunusstr. 4.

Zur gefl. Beachtung!

Teile den verehrten Einwohnern, sowie meiner werten Kundschaft von hier und Umgegend mit, daß ich jetzt wieder meine

Drahtflechterei

ausgenommen habe.

Empfehle mich deshalb zur Anfertigung von Drahtglocken aller Art und Maschen sowie zur Lieferung von eisernen

Weinbergspfählen

mit und ohne Fehlung, sowie

[6412]

Weinbergsdraht

und alle in dies Fach einschlagende Artikel.

Auffstellung fertiger Gartennetzumzäunungen.

Hochachtungsvoll

August Dürr,

Schlossermeister.

Eine

[6404]

Wohnung.

ungefähr 3 Zimmer groß, möglichst nördlich der Bahn gelegen, von jungem Ehepaar mit einem kleinen Kinde für sofort oder 1. April zu mieten gesucht.

Näheres im Verlag ds. Bl.

Zwei junge Leute können ein-

fachen

Mittagstisch

erhalten.

[6421]

Näheres im Verlag dieses

Blattes.

Monatsmädchen

für sofort gesucht.

[6423]

Näh. im Verlag ds. Blattes.

Kleingeschnittenes Brennholz

sowie

Anzündholz

liefern

M. Müller,

Niederwalluf.

Telefon 173.

[6426]

Ein tüchtiger, jüngerer, verheir-

ateter

Maurer

für dauernde Beschäftigung ge-

[6419]

sucht. Best. Angebote an Chemische

Fabrik in Winkel (Rheingau).

Suche für dauernde Beschäftigung

einige Gärtner

oder in

Gartenarbeit erfahrene

Arbeiter.

Eugen Rasper,

Niederwalluf.

[6407]

Zu vermieten:

6 Zimmer mit Zubehör ohne Garten.

Näheres in der Expedition ds. Blattes.

[6874]

190 Meter verzinktes Drahtgewebe

geb. 175 Meter breit, zu verkaufen.

[6401]

Niedrich, Waldstr. 22.

Mehrere Strohecken

zu kaufen gesucht.

[6408]

Offert. mit Preisangabe unter D. 250 an den Verlag dieses

Blattes erbeten.

Ein Pöschchen Möbel-Plätz

zur Anfertigung von Haus-

schuhen zu verkaufen.

[6416]

Näheres **Friedrichstraße 14.**

Monatsmädchen oder Monatsfrau

zum sofortigen Eintritt gesucht.

[6372]

Wallerstraße 6.

Prima Pinoleum-

und

[6394]

Fußboden - Wachs.

G. Fröhlich,

Rheingauer Tapetenhandl.

Damen-Kleidung.

Bei den nachstehend angegebenen niedrigen Preisen ist es wohl jeder Dame möglich, ihren Kleiderbedarf, besonders warme Damen- und Kinder-Mäntel, sowie Damen-Kostüme, bei uns einzukaufen. Nur moderne Ware in unserer bekannt guten Verarbeitung gelangt zum Verkauf.

Winter-Damen-Mäntel	Mk.	49	75	95	125
Lange Mantel-Kleider	"	95	125	175	225
Wollene Damen-Kostüme	"	120	150	150	250
Wollene Kinder-Mäntel	"	25	38	45	55
Halbschw. woll. Damen-Mäntel	"	65	95	125	175
Seidene Damen-Kostüme	"	125	175	225	290
Seidene Mäntel und Regen-Mäntel	"	95	135	185	225
Seidene Taillenkleider	"	98	125	190	250
Seidene Blusen	"	32	48	55	68

Pelzwaren

Kanin-Kragen, schwarz und grau,	Mk.	20.	35	55
Kanin-Muffe	Mk.	20.	35	49
Marabout-Kragen	Mk.	19.50	25	35

Besonders günstige Preise für elegante Konfektion

wie Modell-Mäntel, -Kostüme, -Kleider, -Blusen, Pelzmäntel, pelzgefütterte Mäntel echte Pelz-Kragen und Muffe.

Wir bitten um Beachtung unserer Schaufenster.

Geschw. Alsberg

Inh.: Beckhardt & Levy Mainz Ludwigstrasse 3-5.

[6429]